

# Hinweise zur Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach Entzug durch ein Gericht

- ① Eine neue Fahrerlaubnis wird Ihnen nicht „automatisch“ nach Ablauf der von dem Gericht festgesetzten Sperrfrist erteilt. Sie müssen vielmehr bei der Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis stellen.
- ② Das notwendige Antragsformular „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis“ erhalten Sie in der Führerscheinstelle im Straßenverkehrsamt, Fluthamelstraße 15 in Hameln oder im Internet unter <http://www.hameln-pyrmont.de/neuerteilung>
- ③ Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular geben Sie persönlich bei der Führerscheinstelle ab und fügen folgende Unterlagen bei:

für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L, T  (bis 3,5 t)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung</li> <li>- ein Lichtbild (35 x 45 mm, biometrisch)</li> <li>- Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwei Jahre)</li> </ul>
für die Klassen C1, C1E, C, CE  (über 3,5 t)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung</li> <li>- ein Lichtbild (35 x 45 mm, biometrisch)</li> <li>- Zeugnis oder Gutachten einer Augenärztin/eines Augenarztes (nicht älter als zwei Jahre)</li> <li>- ärztliche Bestätigung über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als ein Jahr)</li> </ul>
für die Klassen D1, D1E, D, DE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Unterlagen für die Klassen C1, C1E, C, CE</li> <li>- Gutachten einer Ärztin/eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ bzw. Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die körperliche und geistige Eignung (nicht älter als ein Jahr), <u>jedoch nur</u>, wenn das 50. Lebensjahr bereits vollendet wurde oder in den nächsten 5 Jahren vollendet wird</li> </ul>

- ④ Beantragen Sie ein Führungszeugnis bei Ihrer zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Dies ist in der Regel im dortigen Bürgerbüro möglich. Notwendig ist das Führungszeugnis der Belegart „O“. Es wird der Fahrerlaubnisbehörde direkt zugeleitet.
- ⑤ Bei der Antragsabgabe ist ein Verwaltungsgebührevorschuss in Höhe von 130 Euro einzuzahlen. Ist in dem Antragsverfahren die Vorlage eines Gutachtens (siehe ⑦) notwendig, erhöht sich der Gebührevorschuss auf 150 Euro.
- ⑥ Die Fahrerlaubnisbehörde benötigt einige Zeit, um Ihren Antrag zu prüfen und über die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis zu entscheiden. Aus diesem Grund haben Sie die Möglichkeit, den Antrag auf Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis bereits 3 Monate vor Ablauf der Sperrfrist einzureichen.
- ⑦ Sollten bei der Fahrerlaubnisbehörde Zweifel an Ihrer Fahreignung bestehen, wird sie von Ihnen die Vorlage eines ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens verlangen. Sie erhalten in diesem Fall eine schriftliche Anordnung mit weiteren Informationen. Ein medizinisch-psychologisches Gutachten wird grundsätzlich angeordnet, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden oder ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln geführt wurde. Die mit der Gutachtenerstellung verbundenen Kosten wären von Ihnen zu tragen.
- ⑧ Wenn Ihnen die Fahrerlaubnis in der Probezeit entzogen wurde, wird die Fahrerlaubnisbehörde ggf. vor der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis Ihre Teilnahme an einem Aufbauseminar nach den Vorschriften über die Fahrerlaubnis auf Probe verlangen.
- ⑨ Sie erhalten nach dem Ende der Sperrfrist eine neue Fahrerlaubnis der beantragten Klassen, wenn Sie den Antrag frühzeitig vollständig bei der Fahrerlaubnisbehörde eingereicht haben und die Behörde keine Zweifel an Ihrer Fahreignung hat oder Sie die Zweifel durch die Vorlage eines Gutachtens ausgeräumt haben. Sie werden kurz vor Ablauf der Sperrfrist schriftlich benachrichtigt. Die Fahrerlaubnis gilt erst mit Aushändigung des neuen Führerscheines als erteilt.
- ⑩ Sollten Sie Fragen zum Verfahrensablauf haben, steht Ihnen die Fahrerlaubnisbehörde unter der Telefonnummer 05151 903 2122 gerne zur Verfügung.